



Allgemeine Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung – ABV – (2008)

§ 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die Schäden an seinem Vermögen, die von Vertrauenspersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung verursacht werden durch

V vorsätzliche Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichtet (Versicherungsfall „V“).

Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist, daß der Name der Vertrauensperson feststeht, die den Schaden verursacht hat.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers befreit die Vertrauenspersonen nicht von ihrer Schadenersatzpflicht (vgl. § 8 Ziff. 2).

§ 2 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind die im Versicherungsschein bezeichneten Personen.

§ 3 Versicherungssumme, Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherungssumme begrenzt die Entschädigungsleistung für sämtliche Schäden aus Versicherungsfällen. Mit der Entdeckung eines Versicherungsfalles vermindert sie sich für alle weiteren Schäden um den Betrag der Entschädigung. Mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode steht sie für danach verursachte Schäden – soweit der Versicherungsschutz nicht erloschen ist (§ 5 Ziff. 2 b) – wieder in der ursprünglichen Höhe zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer kann ihre sofortige Wiedererhöhung für neu verursachte Schäden gegen anteilige Prämienzahlung beantragen.

2. Der Versicherungsschutz wird gewährt
 - a) ohne Vorhaftung anderer Werte,
 - b) unter Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen alle für den Versicherungsnehmer tätigen Personen, die bei der Entstehung eines Schadens fahrlässig mitgewirkt haben, soweit nicht ihretwegen hierfür eine Entschädigung nach den Zusatzbedingungen „F“ geleistet worden ist,
 - c) unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.

Der Versicherungsnehmer soll sich vor Erstattung einer Strafanzeige gegen Vertrauenspersonen mit dem Versicherer ins Benehmen setzen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder besondere Umstände die sofortige Anzeige erfordern.

§ 4 Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden Schäden,

1. die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, über die der Versicherungsnehmer vor ihrem Einschluß in die Versicherung in Erfahrung gebracht hat, daß durch sie bereits Tatbestände im Sinne des § 1 in seinen eigenen Diensten oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht worden sind,
2. die später als zwei Jahre nach ihrer Verursachung dem Versicherer gemeldet werden,
3. die durch entgangenen Gewinn oder mittelbar entstehen,
4. die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen,
5. deren anderweitige Versicherung durch den Versicherungsnehmer üblich und möglich ist,
6. deren Ursache außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin gesetzt wird,
7. die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, höhere Gewalt oder durch Kernenergie mitverursacht werden; ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

§ 5 Beginn und Erlöschen des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt
 - a) mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber unverzüglich gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz in dem festgesetzten Zeitpunkt,
 - b) bei Vertrauenspersonen, deren Einschluß während der Laufzeit der Versicherung beantragt wird, in dem im Nachtrag zum Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
2. Der Versicherungsschutz erlischt
 - a) bei Vertrauenspersonen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausscheiden, mit Beendigung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer,
 - b) bei Vertrauenspersonen, die Tatbestände im Sinne des § 1 in Diensten des Versicherungsnehmers oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht haben, in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer hiervon Kenntnis erhält.

Entschädigungsansprüche, die dem Versicherungsnehmer bezüglich dieser Vertrauenspersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung erwachsen sind, werden vom Erlöschen des Versicherungsschutzes nicht berührt.

§ 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- a) alle Vertrauenspersonen bei der Einstellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf ihre Vertrauenswürdigkeit zu prüfen. Hierzu ist erforderlich, daß sich der Versicherungsnehmer einen lückenlosen Tätigkeitsnachweis für die letzten drei Jahre erbringen läßt und sich bei unbenannt einzuschließenden Vertrauenspersonen anhand der Zeugnisse dieses Zeitraums oder durch Rückfragen bei den Vorarbeitgebern über die Vertrauenswürdigkeit vergewissert,
- b) dem Versicherer unverzüglich nach Erhaltener Kenntnis schriftlich anzuzeigen

jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte,

jeden Versicherungsfall,

und zwar auch dann, wenn er keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will.

2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

2.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm gemäß § 28 I VVG zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

§ 7 Rechtsverhältnis nach einem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind nach Anzeige eines Versicherungsfalles berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

§ 8 Abtretung, Rechtsübergang

1. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig.
2. Der dem Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalls zustehende Schadenersatzanspruch gegen die Vertrauensperson oder einen anderen Dritten geht nach Maßgabe des § 86 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt (vgl. aber oben § 3 Ziff. 2 b). Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer den Übergang schriftlich zu bestätigen. Soweit Rechte, die zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, hat der Versicherungsnehmer sie dem Versicherer zu übertragen.

§ 9 Prämienzahlung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie bei Aushändigung des Versicherungsscheins, Folgeprämien bei Beginn jeder Versicherungsperiode oder im Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit, einschließlich der aus den Prämienrechnungen ersichtlichen Nebenleistungen, zu entrichten.
2. Kündigt nach der Anzeige eines Versicherungsfalls (§ 7) eine Vertragspartei, so wird die Prämie für die laufende Versicherungsperiode taggenau abgerechnet.

§ 10 Laufzeit des Versicherungsvertrages

Bei ein- oder mehrjähriger Vertragsdauer verlängert sich der Versicherungsvertrag um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer schriftlich gekündigt wird.

§ 11 Willenserklärungen

Alle von oder gegenüber dem Versicherer abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich der Direktion des Versicherers abgegeben werden.

Zusatzbedingungen „F“ zu den Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung

1. Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer auch die Schäden an seinem Vermögen, die verursacht werden durch

F fahrlässige Handlungen der Vertrauenspersonen, die zum Schadenersatz verpflichtet (Versicherungsfall „F“).

Bedingungen der Entschädigungsleistung ist, daß der Versicherungsnehmer vorlegt

- das schriftliche Eingeständnis der fahrlässigen Handlungsweise seitens der Vertrauenspersonen nebst Anerkenntnis ihrer Schadenersatzpflicht der Höhe nach oder
- ein rechtskräftiges Urteil gegen sie wegen und in Höhe des Schadenersatzanspruches oder

- den Nachweis, daß ihnen eine Klage innerhalb eines Jahres, nachdem der Versicherungsnehmer von dem Grunde der Schadenersatzpflicht Kenntnis erlangt hatte, nicht zugestellt werden konnte.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers befreit die Vertrauenspersonen nicht von ihrer Schadenersatzpflicht (vgl. § 8 Ziff. 2 der Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung).

2. Für diesen Versicherungsfall „F“ gelten die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung, soweit sie nicht im folgenden ergänzt oder abgeändert werden:

- Im Rahmen der Versicherungssumme ist die Entschädigungsleistung begrenzt mit höchstens € 12.500,00 für Schäden, die von einer Vertrauensperson verursacht werden.
- Nicht ersetzt werden Schäden, die entstehen
 - an Sachen, die die Vertrauensperson nicht unmittelbar zu betreuen hatte,
 - an Fahrzeugen, an durch Fahrzeuge beförderten Werten oder durch Abhandenkommen von Werten aus Fahrzeugen,
 - bei der Bearbeitung, Gewährung oder Überwachung von Krediten,
 - bei technischer Planung sowie bei der Vorbereitung, Ausübung oder Überwachung einer technischen Tätigkeit.

Zusatzbedingungen „O“ zu den Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung

1. Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer auch die Schäden an seinem Vermögen, die verursacht werden durch Versicherungsfall „O“, das sind

O Ereignisse, die ohne Verschulden der Vertrauenspersonen eintreten, und zwar

- Raub, Erpressung,)
 Betrug auf dem Transportweg,) begangen gegen die Vertrauenspersonen,
 im Sinne des Strafgesetzbuchs)
- Diebstahl (im Sinne des Strafgesetzbuchs) von Werten, die sich in der unmittelbaren körperlichen Obhut der Vertrauenspersonen befanden oder
 seitens der Vertrauenspersonen verwahrt waren in Gebäuden oder Räumen bzw. Behältnissen in Gebäuden, auf die sich die Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers nicht erstreckt, sofern diese Werte unter Begehung eines schweren Diebstahls daraus entwendet worden sind; Fahrzeuge sind keine Behältnisse im Sinne dieser Bestimmung,
- Verlieren
 anvertrauter Werte seitens der Vertrauenspersonen, weil sie zur Betreuung der Werte den Umständen nach nicht mehr in der Lage gewesen sind.
- Feuer,
 durch das den Vertrauenspersonen anvertraute Gelder, geldwerte Zeichen oder Wertpapiere auf dem Transportweg vernichtet worden sind.

2. Nicht ersetzt werden Schäden durch Abhandenkommen von Fahrzeugen.
3. Für diesen Versicherungsfall „O“ gelten die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung, soweit sie nicht im folgenden ergänzt oder abgeändert werden:
 - a) Im Rahmen der Versicherungssumme ist die Entschädigungsleistung begrenzt mit höchstens € 12.500,00 je Versicherungsfall.
 - b) Bestehen noch weitere Vertrauensschadenversicherungen und/oder Einbruchdiebstahl- bzw. Beraubungsversicherungen und sind aufgrund der weiteren Versicherungen ebenfalls Entschädigungen wegen desselben Versicherungsfalles zu leisten, so ermäßigt sich die Entschädigungsleistung aus dem nach diesen Bedingungen geschlossenen Versicherungsvertrag in der Weise, daß der Versicherungsnehmer aus den Versicherungen insgesamt nicht mehr als € 12.500,00 erhält. Von dieser Begrenzung bleiben Schäden durch Raub und räuberische Erpressung ausgeschlossen.
 - c) Für Transporte außerhalb der Geschäftsräume des Versicherungsnehmers wird Versicherungsschutz nur dann gewährt, wenn die Vertrauenspersonen im Alter von mehr als 18 und weniger als 65 Jahren und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sind.
 - d) Der Versicherungsnehmer hat jeden Versicherungsfall „O“ der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Bei vorsätzlicher Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 II VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe des § 28 II VVG die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen.
 - e) Der Versicherer macht von den auf ihn übergegangenen bzw. ihm übertragenen Rechten keinen Gebrauch gegen Vertrauenspersonen, bei denen ein Versicherungsfall „O“ eingetreten ist.
 - f) § 4 Ziff. 5 der Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung findet keine Anwendung.